



Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung und den Handel mit Tabakwaren (Tabakgesetz)

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Aufsicht über den Handel mit Tabakwaren in der Gemeinde Samnaun und die Verteilung der Bezugsmengen für zollfreie Zigaretten und Tabakwaren sowie die Erhebung der Sondergewerbesteuer auf dem Handel mit Zigaretten und Tabakwaren.

² Der Ertrag der Sondergewerbesteuer gemäss diesem Gesetz dient zur Leistung der Kompensationszahlungen für die Mehrwertsteuer (MWST) an den Bund. Ausserdem werden die Mittel zur Förderung der Wirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft, der Hotellerie und Parahotellerie und des Gewerbes, der Familie sowie für Beiträge an das Marketing für Samnaun verwendet. Der restliche Ertrag fällt in den Gemeindehaushalt. Die Aufteilung dieser Mittel beruht auf den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und erfolgt im Rahmen des jährlich von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Budgets.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

In diesem Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- | | | |
|----|-----------------------|---|
| a) | Tabakwaren: | Als Tabakwaren gelten Zigaretten, Zigarren und Tabak. |
| b) | Zollfreie Zigaretten: | Als zollfreie Zigaretten gelten alle fiskalisch nicht belastete Zigaretten ausländischer und schweizerischer Herkunft eingeschlossen die Schweizer Zigaretten mit Zollrückvergütung. |
| c) | Zollfreie Tabakwaren | Als zollfreie Tabakwaren gelten alle fiskalisch nicht belasteten Zigarren und Tabake ausländischer und schweizerischer Herkunft eingeschlossen die Schweizer Zigarren und Tabake mit Zollrückvergütung. |
| d) | Verzollte Tabakwaren: | Als verzollte Tabakwaren gelten alle Zigaretten, Zigarren und Tabake vom Schweizer Inlandmarkt. |

Art. 3 Zusammenarbeit mit den Organen des Zolls

¹ Der Gemeindevorstand trifft mit den zuständigen Zollbehörden Vereinbarungen, welche sicherstellen, dass Lieferungen von Tabakwaren bei den Zollstellen in Martina und bei den österreichischen Zollstellen kontrolliert und abgefertigt werden.

² Der Gemeindevorstand entscheidet über die den Zollbehörden allenfalls zu leistenden Entschädigungen.

³ Der Gemeindevorstand und die Clearingstelle tauschen ihre Informationen mit den Organen der Zollbehörde aus. Verletzungen der Zollgesetzgebung sind vom Gemeindevorstand den Zollbehörden zu melden.

Art. 4 Aufteilung zwischen der Gemeinde Samnaun und Tschlin

Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mengen an zollfreien Tabakwaren zwischen den Gemeinden Samnaun und Tschlin erfolgt durch die Gemeindevorstände von Samnaun und Tschlin in einer Vereinbarung. Dieser Aufteilung sind überprüfbare Kriterien zu Grund zu legen, wie zum Beispiel der Nettoanteil an den MwSt-Kompensationszahlungen an den Bund. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, so erfolgt die Aufteilung durch die zuständige Bundesstelle (OZD).

Art. 5 Bezugsberechtigung

¹ Berechtigt zum Bezug von zollfreien Zigaretten und zollfreien Tabakwaren in Samnaun sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz und Hauptsteuerdomizil in Samnaun, welche Verkaufsgeschäfte, öffentliche Restaurants, Cafés und/oder Nachtlokale betreiben und die Zigaretten und Tabakwaren zum öffentlichen Verkauf anbieten. Bezugsberechtigt sind auch auswärts wohnhafte natürliche Personen, die ihren Geschäftssitz in Samnaun haben. Alle Bezugsberechtigten haben ausserdem die Voraussetzungen von Art. 6 erfüllen.

² Bei der Zuteilung wird jeder Berechtigte nur einmal berücksichtigt.

Art. 6 Voraussetzungen des Bezuges

Einem Bezugsberechtigten werden zollfreie Tabakwaren zugeteilt, wenn der Bezüger

- a) anerkennt, dass die Bestellung von zollfreien Tabakwaren ausschliesslich über die Clearingstelle erfolgt, welche anschliessend die Bestellmenge kontrolliert und erfasst und dem Lieferanten/Grossisten direkt weiterleitet;
- b) anerkennt, dass die Clearingstelle die notwendigen Unterlagen über die Einfuhr von sämtlichen Tabakwaren bei den Zollämtern und den Lieferanten/Grossisten beschaffen und kontrollieren lassen kann;

- c) bestätigt, dass seine Bestellungen von zollfreien Tabakwaren ausschliesslich mit von der Gemeinde konzessionierten Grossisten abgewickelt werden;
- d) mit dem Bezug bestätigt, dass er die zugeteilten zollfreien Zigaretten und Tabakwaren an die Endkonsumenten verkauft;
- e) den Jahresbedarf aufgeteilt auf die Quartale mittels dem offiziellen Formular (B1) anmeldet und die Selbstdeklaration pro Quartal (B2) spätestens bis am 10. des Folgemonats einreicht.

Art. 7 Anmeldung des Bedarfes

¹ Bezugsberechtigte Interessenten haben jeweils bis spätestens 30. November des Vorjahres ihren Jahresbedarf an zollfreien Zigaretten, aufgeteilt auf die Quartale, mittels des offiziellen Formulars anzumelden. Ebenso ist der grundsätzliche Bedarf an übrigen zollfreien Tabakwaren anzumelden.

² Bezugsberechtigte Interessenten, welche bisher in ihrem Betrieb gemäss Art. 5 keine zollfreien Zigaretten verkauft haben und solche im Folgejahr neu ins Sortiment aufnehmen und verkaufen wollen, haben ihr Begehren ebenfalls bis spätestens 30. November mittels des offiziellen Formulars anzumelden. Sie haben zudem die nötigen Angaben über den Betrieb und die Verantwortlichkeit zu machen sowie die gemäss Gesetz erforderliche Erklärung abzugeben. Analoges gilt für bezugsberechtigte Interessenten, welche einen neuen Betrieb eröffnen und darin zollfreie Zigaretten verkaufen wollen.

Art. 8 Ermittlung des Bedarfs der bisherigen Bezüger

¹ Der Bedarf wird grundsätzlich nach der Menge an zollfreien Tabakwaren ermittelt, die der einzelne Bezüger aufgrund der Grösse, Art und Lage seines Betriebes auf den Markt bringen und verkaufen kann.

² Als Kriterien dienen die Bedarfsmeldung (angegebener Bedarf), der Durchschnitt der Bezugsmengen der beiden Vorjahre (Menge des Zigarettenbezuges) sowie die Selbstdeklaration (effektiver Verkauf).

³ Übersteigt der angemeldete Jahresbedarf an zollfreien Zigaretten den Durchschnitt der beiden Vorjahre um mehr als 10%, dann wird diese Erhöhung bei der Zuteilung nur berücksichtigt, wenn der Bezüger hierfür eine hinreichende Begründung abzugeben vermag.

Art. 9 Ermittlung des Bedarfs bei Neubezüger

Der Bedarf von zollfreien Zigaretten der Neubezüger im Sinne von Art. 7 Abs. 2 wird für das erste Jahr gemäss der Bedarfsmeldung und der Einschätzung der Cle-

aringstelle ermittelt. Diese Einschätzung richtet sich nach den Kriterien gemäss Art. 8 Abs. 1. Dabei sind Vergleiche mit analogen bestehenden Betrieben anzustellen.

Art. 10 Anerkannter Bedarf

Die Clearingstelle legt den anerkannten Bedarf der einzelnen Bezüger an zollfreien Zigaretten gemäss der Regelung von Art. 8 und 9 im Rahmen der Zuteilungsverfügung fest.

Art. 11 Zuteilung

¹ Die Zuteilung an zollfreien Tabakwaren erfolgt grundsätzlich nach dem von der Clearingstelle anerkannten Bedarf bzw. der Bedarfsmeldung der einzelnen Bezüger.

² Lässt sich der gesamte anerkannte Bedarf an zollfreien Zigaretten mit der von der OZD bewilligten Gesamtmenge nicht decken, so reduziert sich die Zuteilung an die einzelnen Bezüger um den Prozentsatz, als der gesamte anerkannte Bedarf die von der OZD bewilligte Gesamtmenge übersteigt.

³ Analog ist zu verfahren, wenn aufgrund eines rechtskräftigen Entscheides gegenüber einem Bezüger eine zu tiefe Zuteilung aus den Vorjahren ausgeglichen werden muss.

⁴ Das Verhältnis bei der Zuteilung von ausländischen unverzollten Zigaretten/Tabakwaren und Schweizer Zigaretten/Tabakwaren mit Zollrückvergütung entspricht in der Regel dem Verhältnis der bewilligten Gesamtmenge durch die OZD.

Art. 12 Optimierung der Zuteilung

¹ Die Zuteilung an zollfreien Tabakwaren erfolgt jeweils pro Quartal mittels Verfügung durch die Clearingstelle.

² Die Zuteilung ist so zu gestalten, dass die von der OZD bewilligte Gesamtmenge sukzessive an den anerkannten Bedarf der einzelnen Bezüger pro Quartal angeglichen wird. Für das 1. Quartal wird maximal 60% des anerkannten Jahresbedarfs, jedoch höchstens jene Menge zugeteilt, die der Bezugsberechtigte für das Quartal in der Bedarfsmeldung anfordert. Der Gemeinderat kann diesen Prozentsatz erhöhen, sofern dennoch eine gerechte Aufteilung in den nachfolgenden Quartalen als gewährleistet erscheint.

³ Die von den einzelnen Bezüger bis Ende des Quartals nicht bezogenen Mengen an zollfreien Tabakwaren fliessen jeweils im Folgequartal in die Gesamtaufteilung ein.

⁴ Die Differenz zwischen der bezogenen Menge an zollfreien Zigaretten pro Quartal und der effektiv verkauften Menge gemäss Selbstdeklaration des Bezugsberechtigten

gen wird als Lagermenge betrachtet. 250 000 Stück oder maximal 30 % des Quartalbedarfs werden als Lagermenge toleriert. Der die 250 000 Stück oder 30 % des Quartalbedarfs übersteigende Anteil wird bei diesem Bezüger bei der Zuteilung für das Folgequartal vom anerkannten Bedarf in Abzug gebracht.

⁵ Nach dem 2. Quartal erfolgt eine Berechnung des aktuellen Gesamtjahresbedarfs an zollfreien Zigaretten. Liegt dieser voraussichtlich höher als die von der OZD bewilligte Menge, so tritt der Vorstand in Verhandlungen mit der OZD ein, um eine Anpassung der bewilligten Mengen an den anerkannten Bedarf zu erreichen.

⁶ Kann der anerkannte Gesamtbedarf nicht gedeckt werden, so erfolgt die weitere Zuteilung für das 3. und 4. Quartal gemäss dem im Sinne von Art. 11 Abs. 2 reduzierten anerkannten Bedarf der einzelnen Bezüger. Die Gesamtzuteilung an den einzelnen Bezüger darf in keinem Fall mehr betragen, als der reduzierte Gesamtbedarf des Betreffenden ausmacht.

⁷ Die von der zuständigen Bundesstelle zugesicherte Gesamtmenge an zollfreien Zigarren und zollfreien Tabaken werden nach dem anerkannten Bedarf gemäss Art. 7 –10 auf die Bezüger aufgeteilt.

Art. 13 Einkauf und Einfuhr von Tabakwaren

¹ Der Einkauf und die Einfuhr von Tabakwaren haben ausschliesslich über jene Händler, Lieferanten und Transporteure von Tabakwaren zu erfolgen, welche durch die Clearingstelle vorgängig anerkannt und konzessioniert wurden.

² Ein Händler, Lieferant oder Transporteur von Tabakwaren wird durch die Clearingstelle anerkannt, wenn er sich bei der Clearingstelle registrieren lässt und sich verpflichtet, die Pflichten des Gesetzes zu erfüllen. Auf Aufforderung der Clearingstelle hat er einen beglaubigten, aktuellen Handelsregisterauszug einzureichen. Kommt er seinen Pflichten gemäss Gesetz nicht nach, so kann die Clearingstelle jederzeit die Anerkennung durch Verfügung widerrufen bzw. deren Erteilung verweigern.

³ Der Handel mit verzollten (fiskalisch belasteten) Tabakwaren Schweizer Herkunft unterliegt keinerlei mengenmässiger Einschränkungen. Zu beachten ist aber die Melde- und Buchführungspflicht nach Art. 17 dieses Gesetzes.

Art. 14 Erreichen der zugeteilten Menge

¹ Hat ein Bezugsberechtigter seine zugeteilte Menge an zollfreien Tabakwaren bezogen, so darf er keine solchen mehr bestellen.

² Geht eine Bestellung der Bezugsberechtigten ein und ist die zugeteilte Menge an zollfreien Tabakwaren überschritten, orientiert die Clearingstelle die Bezugsberechtigten und führt die Bestellung nicht oder nur teilweise aus.

Art. 15 Bekämpfung von Missbräuchen

Zur Bekämpfung von Schmuggel und zum Schutz der Jugend oder andern im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Gründen werden für die zollfreien Zigaretten angemessene Mindestverkaufspreise festgelegt.

Art. 16 Melde- und Buchführungspflicht

¹ Massgebend für die quantitative Erfassung der Bezüge zollfreier Tabakwaren durch den einzelnen Bezugsberechtigten sind die bei der Clearingstelle eingegangenen Bestellungen. Macht der Bezugsberechtigte Abweichungen geltend, hat er diese schlüssig nachzuweisen.

² Alle gewerbsmässigen Händler, Lieferanten und Transporteure von Tabakwaren sind verpflichtet, über diese Buch zu führen.

³ Alle gewerbsmässigen Händler, Lieferanten und Transporteure sowie Bezüger sind verpflichtet, die die Tabakwaren betreffenden Belege, Rechnungen, Quittungen, Lieferscheine usw. während 10 Jahren geordnet aufzubewahren.

Art. 17 Kontrollmassnahmen

¹ Die Anordnung und der Vollzug von Kontrollmassnahmen ist Aufgabe des Gemeindevorstandes. Dieser kann die Clearingstelle und/oder ein qualifiziertes Revisionsbüro mit den Kontrollen beauftragen.

² Dem Gemeindevorstand und der von ihm beauftragten Clearingstelle bzw. dem Revisionsbüro steht insbesondere das Recht zu:

- a) Einsicht in die Belege der Bezugsberechtigten, Vermittler und Transporteure zu nehmen;
- b) jederzeit die Vorlage dieser Belege zu verlangen;
- c) Deklarationen der Bezugsberechtigten, Transporteure und Vermittler über den Bezug bzw. die Lieferung von Tabakwaren zu verlangen;
- d) jederzeit unangemeldet Lagerkontrollen vorzunehmen.

³ Alle gewerbsmässigen Händler, Lieferanten und Transporteure sowie Bezüger sind verpflichtet, den Anordnungen des Gemeindevorstandes und der Clearingstelle sowie des Revisionsbüros Folge zu leisten.

B. Die Besteuerung des Handels mit Tabakwaren

Art. 18 Steuerart und Steuerpflicht

¹ Die Gemeinde erhebt eine Sondergewerbesteuer auf den Handel mit Tabakwaren.

² Steuerpflichtig ist der Bezüger von Tabakwaren.

Art. 19 Steuerobjekt

¹ Steuerobjekt ist der Bezug von Tabakwaren.

² Der Steuer unterliegen auch die Abgabe von Tabakwaren zu Reklame-, Muster- und Geschenkzwecken, die Abgabe an Angestellte und Arbeiter des steuerpflichtigen Betriebsinhabers sowie der Eigenverbrauch.

Art. 20 Steuerbemessungsgrundlagen

¹ Als Bemessungsgrundlage für die Sondergewerbesteuer auf dem Handel mit Tabakwaren gelten die von den einzelnen Bezugsberechtigten bezogenen Tabakwarenmengen.

² Die bezogenen Tabakwarenmengen werden aufgrund der von der Clearingstelle sowie dem Zollamt Martina zur Verfügung gestellten Belege und allenfalls aufgrund weiterer Unterlagen errechnet.

Art. 21 Steuermass

¹ Die Sondergewerbesteuer auf dem Handel mit zollfreien Zigaretten beträgt:

Bei Bezügen von:

	Stück	CHF/Stück	CHF/Stange
Für die ersten	500'000	0.050	10.00
Für die nächsten	500'000	0.065	13.00
Für die darüber hinausgehende Menge		0.080	16.00

² Die Sondergewerbesteuer auf dem Handel mit allen anderen Tabakwaren beträgt bei einem Steuerfuss von 100 % 2.5 % des Einkaufspreises (einfache Sondergewerbesteuer). Der Steuerfuss wird von der Gemeindeversammlung jährlich in Prozenten festgelegt und darf 130 % der einfachen Sondergewerbesteuer nicht überschreiten.

Art. 22 Veranlagung

¹ Die Sondergewerbesteuer wird aufgrund der bezogenen Menge an Tabakwaren durch die Clearingstelle quartalsweise für die Gemeinde Samnaun veranlagt und erhoben.

² Die Veranlagung der Sondergewerbesteuer für die Gemeinde Tschlin wird in Absprache zwischen den Gemeinden Samnaun und Tschlin geregelt.

Art. 23 Erfüllung der Steuerschuld

¹ Die Steuerschuld ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Bezüger zu erfüllen und zwar auch dann, wenn gegen die Veranlagungsverfügung der Clearingstelle Einsprache erhoben wird.

² Für die nicht rechtzeitig geleisteten Steuern wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

C. Zuständige Behörden

Art. 24 Clearingstelle

¹ Die Gemeinde Samnaun errichtet und betreibt zusammen mit der Gemeinde Tschlin eine gemeinsame aus 1 bis 3 Personen bestehende Clearingstelle, die organisatorisch der Gemeindeverwaltung von Samnaun zugeordnet ist. Die beiden Gemeinden können der Clearingstelle einen Leistungsauftrag erteilen.

² Die Clearingstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie kontrolliert und überwacht den Handel mit Tabakwaren in der Zollfreizone Samnaun;
- b) sie nimmt die ihr von den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Kompensationszahlungen für die Mehrwertsteuer wahr;
- c) sie legt den anerkannten Bedarf fest und nimmt die Zuteilung an die einzelnen Bezüger vor;
- d) sie veranlagt die Sondergewerbesteuern;
- e) sie gewährleistet den Kontakt zwischen den Gemeinden Samnaun und Tschlin im Zusammenhang mit der Zollfreizone Samnaun.

³ Die Clearingstelle ist berechtigt, im Namen und im Auftrag des Gemeindevorstandes andere Vollzugshandlungen vorzunehmen.

Art. 25 Finanzierung und Aufsicht der Clearingstelle

¹ Die Kosten der Clearingstelle werden von den beiden Gemeinden Samnaun und Tschlin im Verhältnis der jeweiligen Kompensationszahlungen übernommen.

² Die Clearingstelle wird durch eine unabhängige Revisionsgesellschaft jährlich geprüft und steht unter der Aufsicht eines unabhängigen Aufsichtsorgans, welches durch die Gemeinden Samnaun und Tschlin bestimmt wird.

Art. 26 Kommission zur Bekämpfung von Missbräuchen

¹ Die Kommission zur Bekämpfung von Missbräuchen besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Wählbar sind sowohl Bezugsberechtigte wie Nichtbezugsberechtigte. Bei der Wahl ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Interessengruppen (Klein- und Grossbezüger) zu achten. Die Wahl obliegt dem Gemeinderat.

² Die Amtsdauer richtet sich nach jener der Gemeindebehörden.

³ Der Kommission zur Bekämpfung von Missbräuchen obliegt die Festlegung der Mindestverkaufspreise für die zollfreien Zigaretten. Ausserdem hat sie die Einhaltung der Mindestverkaufspreise zu überwachen sowie die korrekte Kundeninformation bezüglich zollrechtliche Vorschriften im Reiseverkehr zu überprüfen.

⁴ Die Mindestverkaufspreise sind den Bezugsberechtigten zu eröffnen.

Art. 27 Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Gemeindevorstand ist berechtigt, zur Durchsetzung des Gesetzes im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen Polizeiorgane beizuziehen.

D. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 28 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die Ausführungsbestimmungen des Gemeindevorstandes einschliesslich der Verletzung von Verfahrensvorschriften, werden mit Bussen bis zu CHF 5'000.-- bestraft.

² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Gemeindevorstand an den Höchstbetrag von CHF 5'000.-- nicht gebunden.

Art. 29 Steuerhinterziehung

¹ Auf hinterzogene Steuern finden die Strafbestimmungen der jeweiligen kantonalen Steuergesetzgebung (einschliesslich der Bestimmungen über die juristischen Personen, das Verfahren und die Verjährung) sinngemäss Anwendung.

² Bei vollendeter Begehung ist eine Strafsteuer bis zum fünffachen Betrag der nicht entrichteten Steuer zu leisten.

Art. 30 Ermessenstaxation

Erfüllt ein Pflichtiger seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung einer Ermessenstaxation nicht oder fehlen die erforderlichen Belege und Unterlagen erfolgt eine Einschätzung nach Ermessen. Die entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Kantonalen Steuergesetzes sind analog anwendbar.

Art. 31 Kürzung Kontingent

Bei Zuwiderhandlungen kann nebst einer Busse auch die Bezugsberechtigung für ein oder mehrere Quartale oder für das Folgejahr entzogen werden.

Art. 32 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Clearingstelle und der Kommission zur Bekämpfung von Missbräuchen kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden. Eine allfällige Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

² Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mittels Rekurs angefochten werden.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Anhängige Rekurse

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses beim Gemeinderat bereits hängige Rekurse sind noch durch diesen nach altem Recht zu beurteilen.

Art. 34 Aufhebung bisheriger Erlasse

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung des Handels mit Tabakwaren vom 01. Januar 2001 ausser Kraft gesetzt.

Art. 35 Inkrafttreten

Das Gesetz wurde an der Urnenabstimmung vom 13.11.2005 angenommen.

Genehmigt durch die Regierung am 24.01.2006

Vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 01.01.2006

Walter Zegg
Gemeindepräsident

Eduard Jenal
Vizepräsident